

Statuten des Vereins

.....

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **Business Mama, Verein zur Vernetzung, Hilfestellung und Unterstützung von Frauen im Unternehmen.**

Die Kurzbezeichnung lautet „**Business Mama**“.

Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die

- Vernetzung von Frauen, insbesondere Müttern mit (Klein-)Unternehmen
- Hilfestellung durch Netzwerktreffen
- Unterstützung zur Steigerung der persönlichen Reichweite und des Bekanntheitsgrads

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel für die Mitglieder erreicht werden.

Ideelle Mittel

- Stärkung und Erweiterung von Kompetenzen
- Organisation und Durchführung von (Netzwerk-)Veranstaltungen
- Spendenaktionen
- Beschaffung geeigneter Weiterbildungsmittel
- kostenfreie oder vergünstigte Angebote für die Netzwerk
- Veranstaltungen oder Aktionen
- Durchführung von Werbemaßnahmen jedweder Art

Materielle Mittel

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen oder Aktionen
- Eintrittsgeldern und Spenden durch Beteiligung an Verkäufen, Produkten oder Dienstleistungen der Mitglieder
- Subventionen und Fördermittel
- Erträge aus Werbemaßnahmen jedweder Art

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.1.1 **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die Mitgliedsbeiträge zahlen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.1.2 **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines (erhöhten) Mitgliedsbeitrags ohne wesentliche Teilnahme an den Vereinsaktivitäten fördern.

4.1.3 **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste für den Verein ernannt werden. Diese haben, ebenso wie der Vorstand, keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden, die einen Antrag ausfüllen, deren Mitgliedschaft bestätigt wird und die ihren Beitrag regelmäßig zahlen.

5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands und bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Vorstands.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.

6.2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern Kontingente verfügbar und eine rechtzeitige Anmeldung erfolgt ist. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

7.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.4 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.5 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7.6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8: Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

9.1 Eine ordentliche Generalversammlung findet alle **fünf Jahre** statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichbegründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand Die Generalversammlung kann online abgehalten werden.

9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie fristgerechte Anträge gemäß 9.4 – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

9.7 Stimmberechtigt sind nur anwesende ordentliche Mitglieder, eine Vertretung durch ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

10.1.2 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer

10.1.3 Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins

10.1.4 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder

10.1.5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

10.1.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

10.1.7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus einer Obfrau, ihrer Stellvertreterin, einer Kassierin, ihrer Stellvertreterin, einer Schriftführerin, ihrer Stellvertreterin, sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern.

11.2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds oder im Falle, das die Höchstzahl der möglichen Vorstandsmitglieder nicht erreicht wurde, das Recht, jederzeit ein oder mehrere Mitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4 Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7 Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (11.9) und Rücktritt (11.10).

11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (11.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

12.1 Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über sämtliche Tätigkeiten des Vereins und seine Leitung.

12.2 Der Vorstand wird durch seine Obfrau, im Falle ihrer Verhinderung von zwei anderen Vereinsmitgliedern, vertreten.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2 Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4 Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5 Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.5 Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

13.5 Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.6 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin oder der Kassierin ihre Stellvertreterinnen.

§ 14: Rechnungsprüfer

14.1 Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.8 – 11.10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmberechtigt sind ausschließlich der Vorstand und Gründungsmitglieder.

16.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.